



# Zweiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 24. September 2002

(HmbGVBL. S. 257)

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich des Kirchenheerwegs in Zollenspieker (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt Bergedorf während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Behörde für Bau und Verkehr geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans (Schulerweiterung in Zollenspieker)

### 1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Zweiundvierzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 6/00 vom 23. August 2000 (Amtl. Anz. S. 2921) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 23. August 2000 und 14. Juni 2001 (Amtl. Anz. 2000 S. 2922, 2001 S. 2089) stattgefunden.

### 2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Kirchwerder Flächen für die Landwirtschaft dar.

### 3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Landschaftsprogramm die Milieus „Dorf“ im Süden und „landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ im Norden dar.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm konkretisiert diese Flächen als Biotopentwicklungsräume „Dörfliche Lebensräume mit artenreichen Biotoperelementen“ (11b) und „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ (9a). Auf den nördlichen Teilflächen wird in beiden Plänen Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Das Landschaftsprogramm beachtet die Darstellung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281).

### 4. Anlass und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, in Zollenspieker südlich des Süderquerwegs und östlich des Kirchenheerwegs eine Fläche für die Erweiterung der Schule Zollenspieker planerisch vorzubereiten. Raum- und Flächendefizite und der Wohnungsbau in Kirchwerder machen dies erforderlich. Im südlichen Teil der geänderten Baufläche, der nicht für die Schulerweiterung genutzt werden soll, werden einige Grundstücke für Einfamilienhäuser vorgesehen.

Die vorgesehene Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Baufläche ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Die Einschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung ist wegen der dringenden Notwendigkeit, die schulische Versorgung zu gewährleisten, hinnehmbar. Detaillierte Aussagen über die Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans weicht von den sonstigen notwendigen Änderungen in der vorbereitenden Bauleitplanung deutlich ab, und soll daher durch das Folgende erläutert werden.

Das städtebauliche Konzept für die Vier- und Marschlande sieht bei den dargestellten Bauflächen eine straßenparallele Randbebauung vor. Zum Teil sind einseitig, zum Teil auf beiden Seiten Bauflächen vorgesehen. Ausnahmen sind in den Ortskernbereichen dargestellt, dort sind auch größere zusammenhängende Bauflächen vorgesehen. Damit soll eine unregelmäßige Staffelung der Bautiefen in den Bereichen außerhalb der Ortskerne verhindert werden. Das geplante Schulge-

bäude liegt am Kirchenheerweg in der dritten Baureihe. Das widerspricht den verabredeten städtebaulichen Zielen und kann deshalb ohne Änderung des Flächennutzungsplans nicht aus ihm entwickelt werden.

Für die beabsichtigte Maßnahme sind Flächen für die Landwirtschaft in Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter zu ändern. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 0,7 ha.